

Ihr Königl. Maytt. in
 Schweden Erklärung und Versi-
 cherung / welche dem Quartianischen Krie-
 gesheer über derer Anbringen / und begehren / so von Ihe-
 ren Abgeordneten / Stanislaw Wyznecy / Truchses zu
 Nowogrod / und Samuel Pogewsky Vice Kotte-
 meistern Ihr Königl. Maytt. vorge-
 tragen worden.

II n
 6730

Item

Conditiones und Artikel

So zwischen der Königlich. Maytt. und des
 Reichs Schweden Raht und Feldmarschalln Herren
 Graff Wittenbergs Excellenz an einem / und dem Gou-
 verneur Schlosses und Stadt Krakau / Kiovischen
 Castellan am andern Theil wegen Übergabe ge-
 melter Stadt und Schlosses am 6 16.

Octobris dieses 1655. Jahres sind
 auffgerichtet worden.



Breslau

Im Buchladen auff S. Maria Magdalena
 Kirchhoff zu Kauff zu bekommen.



Ihre Königliche Mayt. hat bey sich wohl
erwogen und betrachtet / so wohl das jenige was die Abge-
ordneten der Quartianer Garde mündlich / als auch
chriftlich dorbracht / und kan die jenige Vorsorge nicht anders
als loben und hochachten / welche sie nicht nur allein für sich / son-
dern auch für das Vaterland tragen. Wie nun Ihre Königl.
Mayt. so wohl Ihrer angeborenen Güttigkeit und zu aller Bils-
ligkeit tragenden Neigung / als auch der Polnischen Nation / Eh-
re / und tapferer Thaten wegen / das Heil und Wohlfahrt dieses
Königreichs Ihr höchstes fleisses haben lassen angelegen sein / als
so wird auch J. K. M. nichts lassen ermangeln / wo sich in Zei-
ten alle Reichs Stände bey Ihrer Königl. Mayt. werden ein-
finden / an gebührlicher Obacht der Freyheit / Religion / Kirchens-
güter / Administration der Gerechtigkeit / wie auch der Rechte /
Privilegien / und Freyheiten / so wohl welche die Personen selbst /
als auch die Güter des Adels betreffen / sonderlich aber die Jen-
igen / welchen die Königl. Lehngüter anvertrauet sind / wie auch
die Polnische *militie* / und Kriegs *disciplin* zu restabiliren. Item
der Provinzien wegen / so der Kron Pohlen durch außwertige
Kriege sind entzogen worden / wie nicht weniger wegen Aufthei-
lung der Aempter / Königl. Regierung / und aller der jenigen
Sachen / derer im 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10 und 11. mel-
dung geschicht / damit also nach gepflogenem Rath mit den
Reichs Ständen das jenige möge zu Werck gerichtet werden /
was so wohl J. K. M. als auch dem Königreich Pohlen / sambt
allen dessen Gütern so wohl Geistlichen / als Wellichen am ers-
sprüchlichsten ist / und erbeut sich Ihre Königl. Mayt. selbst zu
diesem Endt Hand mit anzulegen / wenn sich nur die Stände zu
bestimbter Zeit bey Seiner Mayt. einfinden / und mit derselben
Rath halten ; was aber der Quartianer Kriegs Heer insonder-
heit anlanget / alldieweil dieselben in Zeiten zu Ihrer Königl.
Mayt. Güttigkeit Ihre zuflucht nehmen / dieselbe durch Ihre
Abgeordneten Ihrer Treu / und gehorsams wegen versichern /
und

und sich Ihrer Kön. Maytt. Bittmäfsigkeit unterwerffen/ bey
Ihrer Kön. Maytt. auch dieses Regiments Tugend und Stär-
cke/ welche durch die stete Hutt- und Wach wieder die Feinde der
Christenheit/ und andere tapffere thaten *comprobiert* / und bestä-
tigt ist/ie und allewege in grossen Ehren gehalten worden: Als
hat Ihre Maytt. dieses der Quartianer Krieges Heer folgender
gestalt zu versichern / dero gnädigen *affection* nach beliebet / der
gänglichen Hoffnung/das dieses von Ihnen auch werde gebühren-
der massen und mit danck erkennen / und aufgenommen werden.
Wie hergegen auch Ihr Kön. May. dieses Ihr wird angelegen
sein lassen/damit die Quartianer / der mercken und spüren können/
das Ihre Kön. Maytt. wohlgenogener wille gegen Sie / sich
täglich vermehre/und zunehme/und erbeut demnach sich.

1. Dem Adel des Regim. der Quartianer Ihre Freyheit in
Gewissens Sachen/wie auch die freye übung der Religion zue-
halten und das ein jedweder bey derselben beschützet/ noch von ie-
mand angefochten werden solle.

2. Gleich wie Ihre Kön. Maytt. sonderliche wohl gewogen-
heit träget gegen tapffere Leute; Also erbeut sich Ihre Kön. M.
den Quartianischen Adel bey Ihren Rechten/ und Privilegien/
wie Sie Ihuen von Ihren Vorfahren zu wege gebracht/ und von
den Königen in Polen alters her sind gehalten / gleicher massen
zubeschützen;

3. Ihr Erbliche Güter sollen auch bey den Besitzern vorblei-
ben/und sollen nicht wieder das herkommen / und des Vaterlands
Gesetze mit Kriegsbold beschweret werden / wo es aber die Not-
durfft erfordert/ das die Soldaten durch Ihre Güter marchiren
müsten/ so sol man doch auf dieselben guete acht/ und *disciplin* hal-
ten/und haben.

4. Alle so sich J. K. M. Schutz und Bittmäfsigkeit in Zeiten
unterwerffen/die wil J. K. M. ohne unterscheid annehmen / und
mit gleicher wohl gewogenheit bestrahlen; wann sie nur an tugen-
den und tapfferen thaten/ an Ehre und Würde/ sich selbst wür-

Dig

big erweisen/da denn ein iedweder seinem Verdienst nach / so Er dem König als auch seinem Vaterland erwiesen/geschüzet/ und dem andern vorgezogen werden sol.

5. Was die *Administrierung* der Gerechtigkeit belange/ trägt Ihre Kön. M. keine Abscheu/an dem schon einmal in Pohlen angenommenen und üblichen herkommen/aldieweil aber die *Justitia* alle Stände angehet/ und auf dem Reichstage/ von derer Rechtmäßigen *administrierung* sol gehandelt werden / muß man dieses alles billich bis dahin verschieben/ unter dessen aber weil die *disciplin*, welche gleichsam die Seele der Läger und Kriegs Heere ist/ in Ihrem Stande erhalten werden muß / sollen die Feldgerichte in Ihrem *vigore* verbleiben/ wie auch die selben Gesetze/ dadurch die Quartianer *quarde* gegen J. K. M. zu treu/ und gehorsam verbunden wird; Welches Ih. Kön. M. nicht schwer zu sein vermeinet/ so ein iedweder thun wird/ was seinem Amte gebühret.

6. Der Quartianische Adel sol auch die jenigen Kön. Güter so Er hat/ ohne Verhinderniß besitzen / nach Inhalt der in Händen habenden Königl. Lehn- oder Last Briefe.

7. Der Stebende Articul/wie Er billich/also läßt Ihr K. M. dieses der Quartianer begehren/ Ihr nicht weniger als ein Vater angelegen sein/ und wil es auch auf den nächsten Reichstag dahin bringen/das Sie für Ihr annoch rückstehend *stipendium* und geschenke gänzlich befriediget werden/an iso aber Erbeut sich J. K. M. den besagten Quartianischen Soldaten/ so bald Sie Ihre Namen werden von sich gegeben haben/entweder den vürten theil Ihres Jahrgeldes zuerlegen/ oder aber an dessen statt außträgliche Quartiere anzuweisen/ im übrigen aber/wird sie/ so wohl das ganze Heer/ als auch einen ieden Obristen und Officirer / nach gebühr/und gelegenheit wohl wissen zu belohnen.

Und weil dem Königreich viel daran gelegen/das es zu seiner Verstärkung / stets ein tapfferes und immerwehrendes Kriegs Heer auf den Beinen habe/darauff es sich verlassen könne/ damit es nicht wieder in solch unglück gerathe / darinn es eine geraume
zeit

zeit geschwebet hat; als wird dieser ursachen wegen J. Kön. M.
nicht unterlassen / auf dem Reichstage hiervon meldung zuchun/
der gänglichen hoffnung/ daß die Quartianischen Soldaten/ und
alle andere frome Bürger mit Ihrem Rath und Hülffe Ihr wer-
den hülffliche Hand leisten.

8. Gleich wie es bemelter *Guarde* zu sonderlichem Lob und
Ruhm gereichet/ daß Sie für Ihre erhaltung und sicherheit/ und
auch wie Sie unterhalten werde/ sorget; Also ist billig/ und auch
nothwendig/ daß J. K. M. hinwiederumb gebührend von Ihnen
versichert werde / weil die verpflichtung von Beyden theilen ge-
schehen muß/ damit aller Mißtrau/ welcher sonst hierauf ent-
stehen dörfte/ auf Beyden theilen verhütet werden: Erbeut sich
J. K. M. daß Sie dem Adel des Quartianischen Reg: in denen
ämtern und Diensten/ welche Sie izo bedienen/ und verwalten/
wolle erhalten und einem iedweden nach seinem verdienst gegen
sein Vaterland zu grossen Ehren erheben/ alldieweil dieß J. K.
M. angelegen ist/ damit Sie die Ehre und den Namen der Pol-
nischen *nation* erhöhen möge. Welches alles/ und jedes steif und
feste zu halten J. K. M. bey Ihrem Kön. Woerthemit zusaget/
und erbeut sich noch hierüber dem Quartianischen Reg: zu gefal-
len/ daß aller Adel/ und Inwohner in Pohlen/ welche sich zugleich
mit dieser Quartianer *Guarde*/ J. K. M. unterworffen/ eren und
gehorsam sein/ Ebenfalls auch derer Privilegien theilhaftig ma-
chen wolle. Was aber den 9. und 11. Articul der Abgeordneten
des Quartianischen Reg: belanget/ wird J. K. M. sich auf den
nächsten Reichstag der massen draufferklären / wie es die Sache
erfordern/ und wie es zu erhaltung und Wohlfahrt der Inwoh-
ner des Königreichs Pohlen am füglichsten/ und bequemsten sein
wird. Zu dessen mehrer versicherung hat J. K. M. diese Erklä-
rung/ und versicherung mit Ihrer selbst etigen Hand unterschrie-
ben/ und des Reichs Inseigel drunter drucken lassen. Geben zu
Castirn vor Crakau den 6. 16. Octobr. Ao. 1655.

Verst

Verficherung auf Seiten der Abgeordneten.

Wir Ends benannte des Quartianischen Regim: Abgeordneten füge Kund und zu wissen allen und ieden so dieses zu lesen vorkommt. Nach dem dem Durchlauchtigsten / und Großmächtigsten Fürsten und Herren Herren CAROLO GUSTAVO (Integer tit:) Unserm Gnädigsten Herren nach seiner angeborenen Gürtigkeit / und wohlgewogenen Willen / gegen dasselbe Regimente gut gedachte / Ihrem unterthänigsten bitten / und begehren statt zu geben / auf solche weise / wie es in der Königlichen erklärung und Versicherung beschrieben / derentwegen geloben Wir im Namen ietzt gedachten Regiments der Quartianer / hiermit an / und Versprechen / hoch und teuer / daß das ganze Quartianische Kriegs Heer dem Polnischen Könige hiemit gänzlich absage / wie auch aller Gemeinshaft mit Ihm oder seinem anhang. 2. Sagen Wir zu / und geloben an / daß sich alle dieses Regiments angehörige treu und gehorsam gegen Ihrer Kön. M. in Schweden als Ihrem Warhaffigen Könige erweisen / wollen in allen Sachen / und wieder alle / wo entweder J. K. M. derer Hülffe in gesamt / oder eines iedwedern Insonderheit gebrauchen wil. 3. Versprechen Wir / daß der Quartianer Obersten / Officierer / oder Beampten sich aufs ehrl. J. K. M. mit Reversalien verbinden sollen / damit J. K. M. wegen Ihres gehorsams / treu / und glaubens versichert sein könne. 4. Betrifftigen Wir / daß J. K. M. alle Städte / Schloßer / und Vestungen / in welchen Quartianische Soldaten liegen / so bald es Ihrer K. M. belieben möchte / übergeben werden sollen / sambt allem / was dazu gehörig ist. Zu dessen allen mehrer Versicherung wird dieses mit Unsern eignen Händen unterschrieben / Geben zu Casimir bey Crakau den 6. 16. Octobr. Ao. 1655.

Accords Puncta wegen einnehmung Stadt und Schlosses Crakau.

1. Der Röm. Catholischen Religion / Freyheit / und übung / wie auch daß öffentliche Exercitium in der Stadt Crakau sol unvertückt: Der Thum und andere Kirchen Collegia, Klöster / Convente / Hospitale / und andere Häuser der Geistlichen Manns und Weibs Personen ungetrennt / auch vor Einquartierung Mann und Koffe / das ein es nicht die öffentliche unvertmeidliche Noth Schutz und erhaltung der Stadt erfordert / und erschwert / wie auch ungeplündert bleiben / hingegen mit allen ihreu Personen / Gütern / und Zugehörungen frey sein von aller gewalt / alle Kirchen Personen / so wohl Priester als Ordensleute Mann und Weiblichen geschlechts / ohne einige beschimpfung / und vergewaltigung frey und ge-
rupig

ruhig bleiben/doch mit dem beding/ daß Sie friedlich/ treu gewärtig gegen die Kön. M. in Schweden sich verhalten / wieder derofelben Besatzung und Staat nichts feindseeliges vornehmen / noch ändern solches zu thun gestatten / wie auch die gemeine Gaben/ und Contributiones von Ihren Geistlichen Gütern/und einkommen nichts minder/als von Welchlichen Unterthanen der andern Woywodschafften/Land/ und Creyssen geschicht/pro rata mit abstarren.

2. Die Schloß Officierer der Stad zu Crakau / und der Adel so sich in der Stadt befindet/ sollen solcher sicherheit / so wohl Ihrer Personen / als beweg. und unbeweglicher Güter / Aempter und Würden auch genießen/ doch also/ daß Sie sich friedlich treu/und gewärtig gegen die Königl. M. in Schweden/und innerhalb des Reichs verhalten / wolte sich aber jemand auß seinem Vaterland/ und auß dem Reich/ wie auch seiner Aempter und dignitäten begeben/ deme sol mit aller seiner Haab/ und fahrniß abzuziehen frey stehen.

3. Stadt Crakau/und alle deren Burger und Einwohner / sollen bey Ihren Privilegien/prarogativen/und Freyheiten/ davon sie von vorigen Königen begnadet/ wie auch 4. Die Academia daselbst bey allen Ihren Rechten und Freyheiten / welche in öffentlichen Reichs Constitutionibus confirmiret seind/ wie auch Ihren ordentlichen einkömen erhalten werde.

5. Dem Herren Kyowischen Castellan/ wie auch allen Krieges Officirern vom Obersten / bis zum untersten wie auch gemeinen Knechten wird hiermit verstatet/ mit Ihrer Rüstung/ wie die Namen hat/ fliehendē Fähnlein/ und Standarde/brennenden Luntren/ klingendem Spiel / und groben Geschütz nebenst der in die Stadt gebrachten Besatzung Kriegsbrauch nach vom Schlosse/ und auß der Stadt frey und sicher abzuziehen/ auf den 9. tag dieses Monats früe umb 8. uhr. Inmittelft/ und so bald dieser Vertrag unterschrieben/und bejegelt/sollen der K. M. zu Schweden zu dero mehrer Versicherung die Stadtpforte nach der Vorstadt Stradam zu/ wie auch die beyden Thore S. Nicolai/ und Tworeizty mit den Thürmē so zwischen diesen Thoren gelegen/ zur Besatzung eingeräumet werden.

6. Zu Unterhalt- und Nachtlager der aufziehenden Garnison/ insonderheit aber des Herren Gouverneurs Herren Castellans und Herren Obr. Wolffs LeibRegiments/ so wohl des Königl. Polnischen Colonel und Hauptmanns zu Düneburg Regiments / sollen etliche Königl. an Schlesiens Grängen liegende Güter/ als Illfusch/ Kozchtwa Ostwiezim/ Zaror/ auff 4. Wochen lang zu gewissen eingeräumet werden/ mit dem Beding/ daß sie inmittelft wieder die Königl. Mayt. in Schweden und dero Armees nichts feindliches

des

91
Tm
6730
ches vornehmen, auch ohne Beschädig- und Plünderung der Einwohner daselbst / wie auch der Reisenden Leute verhalten und deswegen Nothdürfftige Geißel hinterlassen. Nach verlauffung solcher 4. Wochen stehen ihnen sammt ihren Kriegsknechten frey/sich zu wenden/ wohin sie wollen/ doch wenn Ihre Mayt. in Pohlen ihrer Dienste ferner nicht begehren / daß sie der Königl. Mayt. in Schweden Dienste vor andern offeriren;

7. Die Fußvölker/ so auß den Boywoodschafft/ und Crayssen zu dieser Besatzung hergeltehen sind / mögen mit ihren Officirern und Waffen wieder heimziehen in ihr Vaterland/ doch daß sie daselbst friedlich leben / und wieder Ihre Mayt. in Schweden nichts feindliches heim- oder öffentlich vornehmen.

8. Alle Königl. Polnische Hoffofficirer/ und Hoffbediente/ mögen zu ihrem Könige frey abziehen: sollen ihnen Paßbriefe / und ein Trompeter zu sicherem Geleite mit gegeben werden.

9. Alle Wagen/Pferd/ und Bagagi denen Soldaten/ eigenthümlich zugehörig/mögen frey abgeführt/ und sollen an einen gewissen Ort/von den Königl. Schwedischen Soldaten begleitet werden.

10. Die gefangene/welche bey wehrender Belägerung ins Schloß/oder in die Stad gebracht / sollen frey gelassen/wie hingegen die/ welche von Schwedischen auß der Stad oder Schlosse gefangen/auf freyen Fuß gestellet/die Moskowitter aber/ welche von denn Pohlen gefangen/ Ihrer Königl. Mayt. in Schweden übergeben werden.

11. Daß Königl. Polnische Archiv, Cansellen/ und Renterey Acten, wie auch alle dazu gehörige Register/und Schrifften/wie auch alle Königl. Regalien, und Cammer documenten, sie mögen in der Stadt oder im Schlosse verborgen sein / sollen ohne gefahrde/ und unverletzt in der Königl. Schwed. Commisarien Hände geliefert werden/wie auch alles Geschütz/ohne was im 5ten Articul bedinget/munition, Proviant/ mit aller Kriegs Verleischafft/ es sey auffm Schlosse oder in der Stadt nieder gelegt / zurücke gelassen / und nichts als was dem Gubernatore, Officirern / und Knechten eigenthümlich zu gehöret/mit genommen/ auch dieser wegen/ und damit in der Stadt/ und auffm Schlosse nicht heimlicheminen/ Feuer / noch andere Gefahr angelegt sey, der Gouverneur annehmliche Geißel stellen. Urtündlich sind dieses vertrages 2. gleichlautende Exemplar aufgesetzt / und durch den Schwedischen Feldmarschalln/ wie auch den Königl. Polnischen Gouverneur eigenhändig unterschrieben/und mit ihren angebohrnen Petschafften besiegelt worden. Geschehen vor Krakau im Jahr und Tag wie oben.

Absonderlich ist auch gedruckt zu bekommen/der Schwedischen Königin
CHRISTINA Catholisches Glaubens Bekenntniß.

Q. N. 381, 17.

Ihr
Schwed
cherung /
gesheer über
ren Abgeord
Nowogro
me

Co
So zwisch
Reichs Sc
Graff Witt
verneur S
Castellat
mel

Im B

tt. in
Derfi
chen Krie
n/so von Jha
Truchses zu
Bice Kotte
ges

iful
t. und des
halln Herren
nd dem Gou-
Ktowischen
ergabe ges
6 16.
nd

BIBLIOTHECA
PONTICAVIANA

Magdalena
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

II n
6730

